

Rechtsbericht | Ägypten | Coronavirus

05.05.2020

Ägypten: Coronavirus und Insolvenz

Einbußen durch die Covid-19-Pandemie werden bei Unternehmen in Ägypten dazu führen, ausländische Forderungen nicht mehr erfüllen zu können. Was ist bei einer Insolvenz zu beachten?

Von Jakob Kemmer | Bonn

Rechtsgrundlagen des ägyptischen Insolvenzrechts

Durch die unterbrochenen Lieferketten ist die Wirtschaft Ägypten in Schieflage geraten. Viele Unternehmen stecken in Zahlungsschwierigkeiten. Zwar soll ein Notstandsgesetz kurzfristig durch Maßnahmen wie den Aufschub von Zahlungen an Versorgungsunternehmen oder die Verlängerung von Steuerfristen helfen. Doch werden diese Maßnahmen die drohende Welle von Insolvenzen im Land nicht aufhalten können.

Rechtsgrundlage des ägyptischen Insolvenzrechts ist das **Insolvenzgesetz Nr. 11 aus 2018**, das dem Wirtschaftsgericht in Kairo die Zuständigkeit für die Überwachung aller Angelegenheiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Konkurs bzw. Insolvenz gibt.

Gerichtliches Mediationssystem

Um die Anrufung von Gerichten aber zu begrenzen sieht das ägyptische Insolvenzrecht ein vorgeschaltetes Schlichtungssystem vor, das Streitigkeiten auf eine für alle Parteien annehmbare Weise zu lösen versucht.

Zu diesem Zweck wurde eine Verwaltungseinheit mit der Bezeichnung "Konkursverwaltung" ("Bankruptcy Department") geschaffen, die beim Wirtschaftsgericht angesiedelt ist. Im Rahmen des Schlichtungssystems kann die Verwaltungseinheit die Hilfe von Sachverständigen anfordern. Wird zwischen den Parteien ein Konsens erzielt, gibt es eine bindende Schlichtungsvereinbarung, die von den Parteien und dem zuständigen Richter unterzeichnet wird und dann gerichtlich durchsetzbar ist.

Insolvenzverfahren

Der Konkurs wird in Ägypten aufgrund eines Gerichtsurteils auf **Antrag eines Gläubigers**, des Schuldners selbst oder der Staatsanwaltschaft erklärt (Art. 76). Der Schuldner muss nach Art. 77 seinen Konkurs innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Datum, an dem er die Zahlungen einstellt, melden. Der Antrag ist an oben genannte Konkursverwaltung einschließlich der Gründe für die Einstellung der Zahlung zu richten. Unter anderem sind folgende Dokumente beizulegen:

- Eine Kopie der letzten Bilanz
- Ein Auszug der persönlichen Ausgaben für die zwei Jahre vor dem Einreichen des Antrags für die Erklärung des Konkurses

Das jeweils zuständige Gericht erklärt einen Schuldner danach für insolvent, wenn er seine finanziellen Verpflichtungen nicht mehr einhalten kann und dadurch in eine finanzielle Notlage geraten ist. Für die Zuständigkeit kommt es auf den Sitz der Gesellschaft des Schuldners an.

Damit ein **Gläubiger eine Konkursforderung stellen** kann, muss sein Recht gegenüber dem Schuldner **unbestritten** und

fällig sein. Ausnahmsweise kann ein Gläubiger mit einem noch nicht fälligen Recht eine Konkursforderung stellen, wenn der Schuldner Handlungen vorgenommen hat, die für die Gruppe der Gläubiger nachteilig sind, und unter der Voraussetzung, dass er nachweisen kann, dass er die Zahlung seiner finanziellen Schulden eingestellt hat (gem. Art. 78). Der Antrag ist **nicht fristgebunden** und bei der Konkursverwaltung des örtlich zuständigen Wirtschaftsgerichts zu stellen.

Der Zeitraum von Datum der Zahlungsunfähigkeit bis zur gerichtlichen Konkursklärung des Schuldners wird als "Verdachtszeitraum" bezeichnet. Während dieses Zeitraums sind bestimmte Transaktionen wie die Zahlung von Schulden vor ihrem Fälligkeitsdatum gegenüber den Gläubigern unwirksam.

Der gerichtlich bestellte Konkursverwalter fungiert als Treuhänder, der das Vermögen des Schuldners verwaltet und in seinem Namen in allen Rechtsstreitigkeiten handelt, die zur Verwaltung seines Vermögens erforderlich sind.

Der Konkursverwalter legt dem Gericht auch eine Aufstellung der überprüften Schulden vor. Diese Listen werden geprüft und schließlich vom Konkursrichter bestätigt.

Verwertung und Verteilung von Vermögenswerten im Konkursverfahren

Der Verkauf von Konkursvermögen ist gemäß Art. 214 durch eine Erlaubnis oder Entscheidung der Konkursrichter zu beginnen. Nach Art. 222 ist der Konkursverwalter für die **öffentliche Versteigerung** verantwortlich, welche auch in Ägypten mit einem sogenannten Grundpreis beginnt und mit dem höchsten Gebot endet, wenn nicht innerhalb von drei Minuten ein weiteres, höheres Gebot abgegeben wurde.

Der Konkursrichter kann gemäß Art 236 während des Konkursverfahrens Ausschüttungen an die Gläubiger für angemeldete Schulden vornehmen. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage einer Liste, die vom Konkursverwalter erstellt und vom Konkursrichter beglaubigt wurde. Die Rangfolge der Liste ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab dem Tag der Hinterlegung der Liste beim Sachbearbeiter im Büro des zuständigen Gerichts anfechtbar.

System der Restrukturierung

Weiter wird durch das Gesetz erstmalig auch ein **außergerichtliches Restrukturierungssystem** eingeführt, das in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen hilft, ihre Geschäfte neu zu organisieren. Nur wenn keine einvernehmliche Lösung erreicht wird, erhalten die Gerichte die Befugnis, einen Restrukturierungsplan durchzusetzen. Ein neuer Geschäftsplan zur Reorganisation des Finanz- und Verwaltungssystems eines Unternehmens soll vorher zur Schuldentilgung von einem Ausschuss von Experten erarbeitet werden.

Klagen zwischen dem Händler und einem der Gläubiger im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsplan sind dann nicht mehr möglich. Die Verjährungsfrist ist zudem bis zum Abschluss des Restrukturierungsplans ausgesetzt, was wiederum nicht länger als fünf Jahre dauern sollte.

Der Schuldner darf dann ebenso keine die Interessen der Gläubiger beeinträchtigenden Verfügungen treffen. Die Gläubiger unterliegen einer Stillhaltefrist, nach der es bis zum Abschluss des Verfahrens nicht erlaubt ist, gerichtliche Schritte gegen den Schuldner einzuleiten.

Zum Thema:

- [Ägyptisches Insolvenzgesetz aus dem Jahr 2018 in Englisch und Arabisch](#) 

GTAI-Themenspecial Coronavirus: Über die [wirtschaftlichen Auswirkungen](#) der Pandemie auf Auslandsmärkte sowie damit verbundene rechtliche und zollrechtliche Fragestellungen berichten wir in unserem [Themenspecial](#).

Dieses Fragment können Sie in folgenden Kontexten finden:

[Welt: Coronavirus und Insolvenz](#)

Dieser Inhalt ist relevant für:

Ägypten
Coronavirus / Insolvenzrecht
Recht

Kontakt

Jakob Kemmer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 367

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.